

OTTO MERKER

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
A 04 06

FRÖBELSTR. 33, RUF: (02302) 60450
50110 WITTEN-ANNEN

20. September 1987

OTTO MERKER, FRÖBELSTR. 33, 50110 WITTEN-ANNEN

An den Landtag
Nordrhein-Westfalen
z.H.d.Ausschusses für
Städtebau u. Wohnungswesen
Herrn Karl Trabalski (MdL)
Postfach 11 43

4000 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
10. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
10/1415

Btr.: 2. Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung
hier: Änderung des § 65
Bezug: Anhörung am 9. September 1987

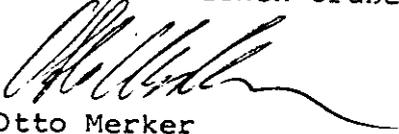
Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrter Herr Trabalski (MdL),

bezugnehmend auf Ihre Anmerkung, daß die Verbände die Möglichkeit hätten, schriftlich zu den eingebrachten Beiträgen Stellung zu nehmen übersendet der Bund der Selbständigen e.V. Landesverband Nordrhein-Westfalen in der Anlage eine solche in 50-facher Ausfertigung.

In der Stellungnahme ist ein Vorschlag für die Gesetzesänderung enthalten, die unserer Ansicht und Erfahrung nach, den realen Entwicklungsmöglichkeiten der Architekten, Bauingenieuren und Innenarchitekten im Berufsleben entspricht und für längere Zeit Gültigkeit haben wird.

Nochmals herzlichen Dank für die Einladung zur Anhörung, die uns die Möglichkeit einräumte, den Standpunkt des "Normalverbrauchers der Gesetze" darzulegen, den wir aufgrund unserer Mitgliederstrukturen viel wirklichkeitsgetreuer ermitteln können, als dies im Streitgespräch der Experten möglich ist. Der Experte schöpft sein Wissen aus demoskopischen Umfragen, wir aus dem persönlichen Gespräch mit den oft sehr ungleich Betroffenen.

Mit freundlichen Grüßen


Otto Merker
Anhörungssprecher
des BDS-LV-NW

Stellungnahme zur Anhörung am 9.9. 1987 in Sachen
"Zweites Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung"

- Drucksache 10 / 1968 vom 29.4. 1987 -

1. Der Bund der Selbständigen e.V. Landesverband Nordrhein-Westfalen hatte den Eindruck, daß die Anhörung zu einem Expertenexerzitiu[m] ausartete, das weniger der praxisbezogenen Sache, sondern der Imagepflege der Verbände diene. Bei den Vorträgen stand die Studiausbildung im Mittelpunkt, obwohl die gesammelte praktische Erfahrung nach Abschluß des Studiums erst zum erforderlichen Grad der meßbaren Bauvorlagebefähigung führt. Der Grundsatz, daß Jeder das tun soll, was er "gelernt" hat, ist wirklichkeitsfremd und, entwicklungshemmend. Es bedarf wohl keiner besonderen Erläuterung, daß Fortbildung angesichts der rasanten technischen Entwicklung in allen Berufen nicht nur wünschenswert, sondern absolutes "Muß" ist. Folgerichtig muß deshalb berücksichtigt werden, daß im Zuge der Fortbildung bei Einzelnen umfassende berufsübergreifende Entwicklungen eintreten, deren Nutzung nicht gesetzlich unterbunden werden darf. Dies ist der reale Kern der Bauvorlageberechtigungsdebatte und nicht die studentische Ausbildung.
2. Das Ergänzungs- oder Zweitstudium kann aus unter 1. angeführten Gründen nicht nach Studienplänen der Hochschulabsolventen ausgerichtet, sondern muß gem. den Bedürfnissen der berufstätigen Praktiker organisiert werden. Die Ausführungen der Hochschulen und Studenten in der Anhörung gingen deshalb am Thema vorbei.
3. Baugesetze werden aus der baulichen Wirklichkeit entwickelt. Sie wenden sich weniger an den Fachmann, dem die gesetzlichen Aussagen Selbstverständlichkeit sein sollten, sondern mehr an den Laien, den Bauherrn, um ihn vor Fehlentscheidungen zu schützen. Grundsätzliche Fehlentscheidungen sind aber nicht zu vermeiden, wenn der Bauherr aus der Vorlageberechtigung nicht die beruflichen Fähigkeiten des Inhabers ableiten kann.
4. Umfragen bei Architekten und Bauingenieuren unter den BDS-Mitgliedern ergaben, daß die Anhörungsbeiträge der Verbände sich nicht mit der Auffassung der Normalpraktiker, die das Groß der Mitglieder der Verbände stellen, deckt. Im allgemeinen sieht man, ausser bei den Innenarchitekten, keine berufliche Benachteiligung, wenn der § 65 beibehalten wird. Es ergab sich, daß in der Vergangenheit schon Architekten für Bauin-

genieure auch im privaten Bereich planen und daß sich Architekten bei Ingenieurbauten auf den Status eines Fachplaners zurückzogen. In der Praxis bestehen normaler Weise zwischen Architekten und Bauingenieuren enge Beziehungen, die sich aus langjähriger Zusammenarbeit entwickelt haben und beiden Seiten übergreifendes Berufswissen bescherten, das bewußt zwecks rationaler Zusammenarbeit erweitert wird. Keiner ist (wörtlich) "auf den Trichter gekommen, dem Anderen mit diesem Wissen die Brötchen zu klauen".

Aus dieser praxisbezogenen Erfahrung heraus beantragt der Bund der Selbständigen e.V. Landesverband Nordrhein-Westfalen den § 65 BauO NW wie folgt zu fassen:

- (1) - bleibt bestehen
- (2) - bleibt bestehen
- (3) - bleibt bestehen
 1. - bleibt bestehen
 2. - bleibt bis"Produktions- und Lagerhallen" bestehen und wird ergänzt:
"oder 5 Jahre in der Planung von Ingenieurbauten aller Art praktisch tätig war, für diese Gebäude. Bei Ingenieurhochbauten, ausgenommen Produktions- und Lagerhallen ist ein Architekt als Fachplaner gem. § 54, Abs.2 heranzuziehen."
 3. - bleibt bestehen
 4. auf Grund des Architektengesetzes die Berufsbezeichnung "Innenarchitekt" zu führen berechtigt ist, in seinem Aufgabenbereich.
 5. - bisherige Ziffer 4 einsetzen
- (4) - bleibt bestehen
- (5) 1. - bisherigen Absatz 5 einsetzen
 2. - (Die Überwachung des Versicherungsschutzes für die Bauvorlageberechtigten des Abs.3, Ziff. 2. und 3. ist hier zu regeln. Da keine Ingenieurkammer besteht, kann dies evtl. der "Verband beratender Ingenieure" einschl. Bauvorlageberechtigungsüberprüfung übernehmen).

Für evtl. weitere Informationen steht Ihnen der Bund der Selbständigen e.V. Landesverband Nordrhein-Westfalen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Otto Merker
Anhörungssprecher